

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Ortsgemeinderat	<b>Datum:</b>	02.01.2018
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	2/650-03/09
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	FB2-1509/2017/09-122
<b>Sitzungsdatum:</b>	20.12.2017	<b>Niederschrift:</b>	09/OGR/028

### Widmung der Verkehrsanlage "Gewerbestraße" in der Ortsgemeinde Lissendorf

#### **Sachverhalt:**

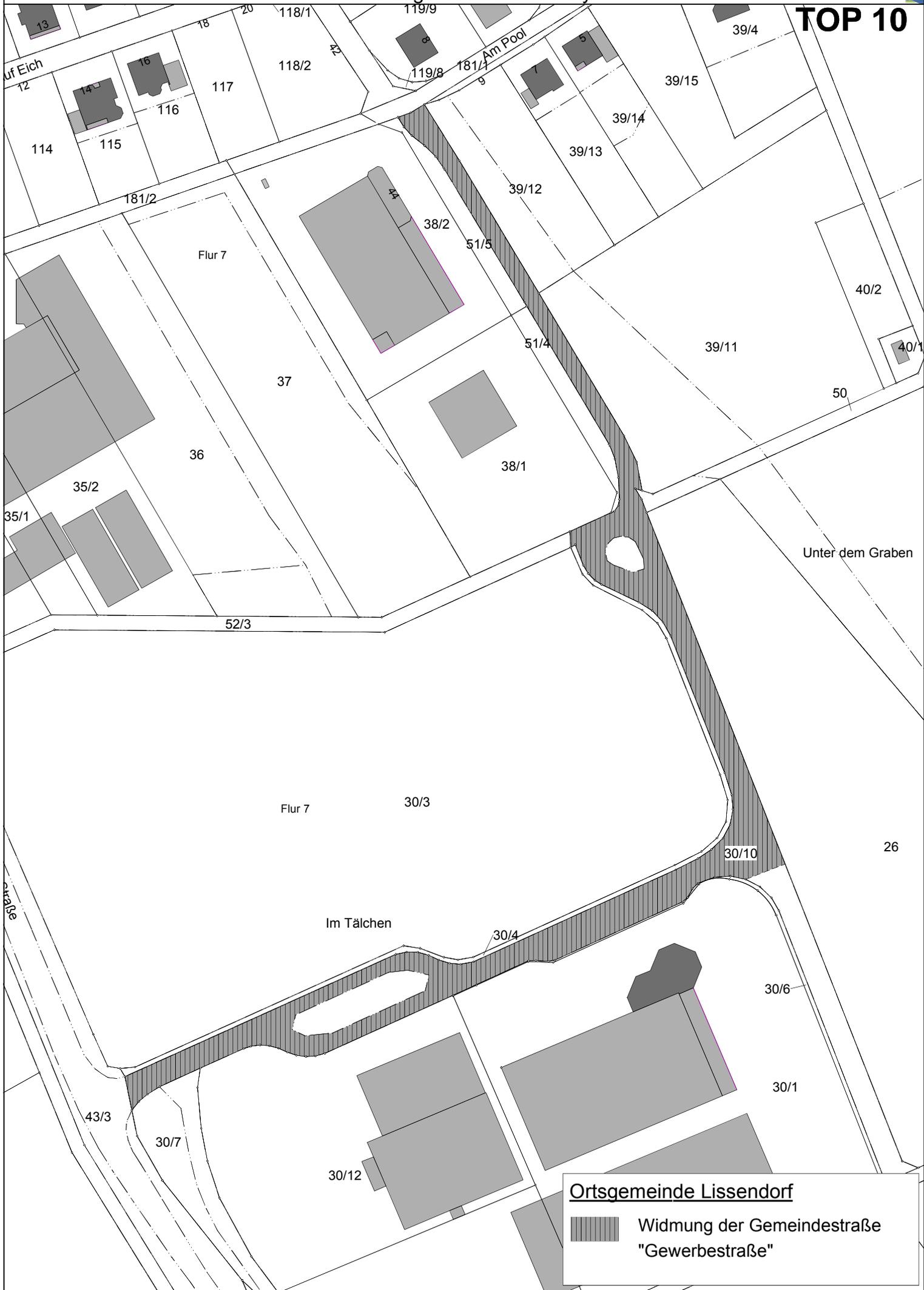
Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat ausführlich darüber, dass die auf der Grundstücksparzelle Gemarkung Lissendorf, Flur 7, Flurstück 30/10 (teilweise) gelegene Verkehrsanlage "Gewerbestraße" bisher nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet wurde. Diese Verkehrsanlage ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte entsprechend markiert. Da sich diese Gemeindestraße im Eigentum der Ortsgemeinde Lissendorf befindet und die Erschließung der angrenzenden Grundstücke sichert, ist es erforderlich, diese Teilfläche als Straße nach § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) zu widmen, damit sie der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

#### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Verkehrsanlage "Gewerbestraße" nach § 36 LStrG als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Satz 1 Ziffer 3.a) LStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen und zwar entsprechend der beigefügten Widmungsverfügung nebst Übersichtskarte, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Dieser Beschluss ergeht im Benehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll als zuständige Straßenbaubehörde. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0



**Ortsgemeinde Lissendorf**

 Widmung der Gemeindestraße  
"Gewerbestraße"

## **Widmung der Verkehrsanlage „Gewerbestraße“ in der Ortsgemeinde Lissendorf gemäß § 36 Landesstraßengesetz**

Der Ortsgemeinderat Lissendorf hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossen, die in der Gemarkung Lissendorf, Flur 7, Flurstück 30/10 (teilweise) gelegene Verkehrsanlage „Gewerbestraße“, siehe Übersichtskarte, gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Durch diese Widmung erhält die vorerwähnte Verkehrsanlage die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die o.a. Verkehrsanlage ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Nr. 3.a) LStrG).

Der Träger der Straßenbaulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Lissendorf.

Die neue Verkehrsfläche ist in einer Übersichtskarte, welche als Anlage Bestandteil dieser Widmung ist, entsprechend markiert.

Diese Widmungsverfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, Zimmer 002, von jedermann während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jünkerath, \_\_\_\_\_  
Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll  
In Vertretung:

Melitta Gray  
1. Beigeordnete